

ANGEMERKT

Von
Jürgen Polzin

Der Fall Dynamo

Der Streit um die Dynamopflicht ist ein schönes Beispiel dafür, wie Alltag und technischer Fortschritt unsere Gesetze und Vorschriften überholen. Als in den 70er-Jahren festgeschrieben wurde, dass nur ein Dynamo das Fahrrad ausreichend beleuchtet, gab es Rennräder. Für sie wurde eine Ausnahmeregel geschaffen. Mountainbikes gab es damals noch nicht. Deswegen gelten heute schizophrene Vorschriften: Rennräder, die leichter als elf Kilo sind, dürfen ohne Dynamo und mit batteriebetriebenen Lichtern fahren. Bei Mountainbikes indes ist das nicht erlaubt. Verstehen muss man das nicht. Es hat ja auch nur mit dem Alter des Paragrafen zu tun.

Gerecht wäre, ansteckbare batteriebetriebene LED-Leuchten zu erlauben, ohne dass ein Dynamo am Rad sein muss. Diese Lampen leuchten mindestens ebenso gut. Ob der Fall der Dynamo-Pflicht das Radfahren aber sicherer macht, ist fraglich: Ansteckbare Lampen können vergessen werden, Batterien ihre Energie verlieren. Viel wichtiger wäre es, über die Helmpflicht nachzudenken. Zumindest Ärzte sagen: Kopfschutz ist ebenso wichtig wie richtige Beleuchtung.

SO ERREICHEN SIE UNS

Haben Sie Anregungen oder Kritik? So erreichen Sie die Lebens-Redaktion:
WAZ-Mediengruppe
Redaktion Leben -
Friedrichstraße 34-38
45128 Essen
... oder per E-Mail unter
redaktion.leben@waz.de

Clip hilft Brillenträgern im Skiurlaub

Planegg. Wer Kontaktlinsen nicht verträgt, kann im Winterurlaub auf einen Clip für die Skibrille zurückgreifen. „Das ist wie eine normale Brille ohne Bügel“, erklärt Andreas König vom Deutschen Skiverband (DSV). Der Clip wird direkt hinter das Sichtfenster der Skibrille geklemmt, liefert die nötige Sehstärke für die Piste und ist mit einem Anti-beschlagmittel bearbeitet worden. Optiker stellen die Clips extra für den Wintersport einsetzbar her, die Sehhilfen sind aber nicht ganz billig: „Etwa 100 bis 150 Euro“, so König. Für manche Augenfehler sind Clips allerdings ungeeignet: Wenn die Sehhilfe einen bestimmten Abstand zum Auge haben muss, kommt der Wintersportler nicht um eine normale Brille unter der Skibrille herum. *dpa*

Streupflicht kann übertragen werden

Düsseldorf. Führt ein Grundstückseigentümer in Urlaub, so kann er seinem Nachbarn die Räum- und Streupflicht anvertrauen. Die Klägerin war bei Glätte auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück des Beklagten gestürzt, hatte sich am rechten Ellenbogengelenk verletzt und verlangte Schadensersatz und Schmerzensgeld von dem Grundstückseigentümer. Nach der Entscheidung des Gerichts haftet der Eigentümer allerdings nicht. (OLG Schleswig Holstein, Az.: 11 U 137/11). *dpa*

MO Gesundheit & Seele

DI Mobil & Technik

MI Geld & Verbraucher

DO Kino & Medien

FR Freizeit & Stil

SA Wohnen & Familie

Was die Wundercreme wirklich kann

BB-Cremes sollen die Gesichtshaut pflegen und schön machen. Asiatische Frauen schwören seit Jahren darauf, jetzt ist das Produkt auch in Deutschland ein Renner. Erfunden wurde es 1967 in Essen

Von Kirsten Simon

Essen. BB – das Doppel-B stand schon manches Mal für etwas Großes, für Ausnahmereisungen. Denken wir an Boris Becker oder an Brigitte Bardot. Heute verbinden Frauen auf der ganzen Welt die Buchstabenkombination aber eher mit etwas anderem. Mit einem traumhaften Teint zaubern soll. BB-Creme heißt die große Hoffnung aus der kleinen Tube. Sie ist der Renner in Drogerien und Parfümerien – und wurde schon in den Einkaufskörben mancher Hollywood-Schönheit gesichtet.

BB – das steht für Blemish Balm (übersetzt: Makel-Balsam). Wenn man alle Begriffe zusammenfasst, mit denen die Kosmetikindustrie dieses Produkt so bewirbt, dann könnte man vermuten, dass ein sagenhafter Schönheitsgott in seinem Zauberkessel gerührt haben muss. Unebenheiten abdecken und Flecken kaschieren soll die Creme, dazu vor zu viel Sonnenlicht schützen und die Haut pflegen. Der Teint soll sanft und glatt und feinporig aussehen. Fältchen? Verschwunden! Ein fahles Gesicht? Nicht mehr! Und als Zugabe, so heißt es, wirke die Haut keineswegs überschminkt, sondern natürlich schön. Ziemlich viele Versprechen auf einmal. Wie viel davon kann man glauben?

Falten lassen sich nicht einfach wegcremen

Wer hofft, allein durch eine Creme seine holprige Gesichtshaut so glatt wie einen jungen Pfirsich zu bekommen, der dürfte enttäuscht werden. Stiftung Warentest hat häufiger Gesichtscremes unter die Lupe genommen – mit immer demselben ernüchternden Ergebnis: Fältchen lassen sich nur in einem so geringen Maße wegcremen, dass die Veränderung für das Auge kaum sichtbar ist. Tiefgreifende Effekte dürfen in Deutschland nur Arzneimittel auslösen. „Sobald etwas eine Wirkung innerhalb der Körperzelle beeinflusst, handelt es sich um ein Medikament. Das gibt es dann in der Apotheke“, sagt Dr. Klaus Hoff-



Einen Versuch ist es wert: Gianna testet die BB-Creme – und hofft auf einen Traum-Teint.

FOTO: JAKOB STUDNAR

mann, Stellvertretender Direktor der Uni-Klinik für Dermatologie und Allergologie am Josef-Hospital in Bochum. Ein Medikament sind die BB-Cremes aber nicht. Sie sind ein Kosmetikprodukt. Wenn auch ein – zugegeben – sehr erfolgreiches. Mit sagenhaften Schönheitsgöttern oder gar mit Hokuspokus ha-

ben die BB-Cremes grundsätzlich nichts zu tun. Zunächst stecken einmal solide Hautpflege-Kenntnisse in den Tuben. Die Essener Kosmetikerin Christine Schrammek hat in den 60er-Jahren nach einem Produkt geforscht, das entzündungshemmend wirken und die gestresste Haut nach einem Peeling beruhigen

sollte. „Bei der Anwendung wurde schnell klar, dass Blemish Balm weitere Einsatzmöglichkeiten bietet“, heißt es heute aus dem Hause Schrammek. Die Hautärztin Dr. Christine Schrammek-Drusio, Tochter der BB-Erfinderin, hat das Produkt weiterentwickelt. Inzwischen schmückt sich das Kosmetik-

Unternehmen aus dem Ruhrgebiet mit dem Slogan „Blemish Balm, das Original seit 1967“.

Jahrzehnte lang klatschten vor allem die asiatischen Frauen Beifall. Koreanische Krankenschwestern, die in Deutschland tätig waren, brachten die Creme mit. Auch in Japan sind die Damen seit Jahren geradezu „BBgeistert“. Viele Asiatinnen klagen über unreine Haut und setzen ihre Hoffnung in die Creme. Seit ein paar Monaten, wird auch der deutsche Markt mit BB-Produkten diverser Hersteller überschwemmt. Nivea, L’Oreal, Garnier, Aok, Mac, Vichy, Yves Rocher – alle bieten sie mit. Die Creme ist zurück in ihrem Geburtsland.

Warnung vor Produkten aus Asien

Dermatologen warnen unterdessen vor einigen Varianten aus Asien. Darin würden sich bleichende Wirkstoffe in einer Konzentration befinden, die zu Hautirritationen und allergischen Reaktionen führen könne.

Im Internet diskutieren Frauen über die Vor- und Nachteile von BB-Cremes. Einige von ihnen stellen keinerlei Veränderungen ihres Hautbildes fest, andere, oft hellhäutige Typen, sind begeistert. Ein häufiges Problem scheint aber die Deckkraft zu sein. Sie sei, finden Nutzerinnen, nicht so hoch wie bei einem reinen Make-up, Rötungen schimmerten durch. Kritik gibt es auch an Herstellern, die die Creme nur in einem einzigen Farbton anbieten, der passe oft nicht zum Teint.

Grundsätzlich verteufeln wollen Experten wie der Bochumer Mediziner Klaus Hoffmann die BB-Cremes nicht. Sie halten zwar Werbung wie „lässt Falten verschwinden“ für bedenklich, erkennen aber pflegende Wirkungen und Sonnenschutz in einem gewissen Maße an.

Am Ende dürften wohl der Preis und das persönliche Empfinden darüber entscheiden, ob eine Frau sich für diese Art von Tagescreme entscheidet. Die Tube kostet ab 8 Euro (z.B. Nivea, 50 ml), das Original von Schrammek gibt es ab 15,50 Euro (15 ml).

Gut beleuchtet: Das muss ein Fahrrad haben

Die Dynamo-Pflicht soll abgeschafft werden. Bislang gilt: Batteriebetriebene Lichter sind nur zusätzlich erlaubt

Essen. Die Dynamo-Pflicht für Fahrräder soll fallen. Laut Bundesverkehrsministerium könnte noch in diesem Frühjahr entschieden werden, ob die seit den 1970er Jahren bestehende Regel für die Beleuchtung an Rädern geändert wird. Doch welche Vorschriften gelten eigentlich?

Stein des Anstoßes: Die Dynamopflicht. Es gilt: Gemäß Paragraf 67 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung benötigen Fahrräder ein Licht, das von einem Dynamo angetrieben wird. Batteriebetriebene, aufsteckbare Front- und Rücklichter sind erlaubt, allerdings nur als zusätzliche Lichtquelle.

Einzige Ausnahme: Rennräder, deren Gewicht nicht mehr als elf Kilo beträgt, dürfen laut Verkehrsordnung mit batteriebetriebenen Front- und Rücklicht auf öffentlichen Straßen fahren. Allerdings muss diese Batteriebeleuchtung immer mitge-

führt werden. Und: Sie muss bei Dunkelheit konstant leuchten. Ein blinkendes Licht ist nicht zulässig. Für die Teilnahme an Rennen auf öffentlichen Straßen sind diese Räder von der Beleuchtungspflicht befreit. **Ebenfalls Pflicht:** die Reflektoren. Laut Straßenverkehrsordnung müssen auch an den Pedalen und an den Speichen der Vorder- und Hinterräder gelbe Reflektoren angebracht werden. Haben die Reifen allerdings weiße, reflektierende Seiten, kann auf die Reflektoren an den Speichen verzichtet werden.

Ermessenssache: Das Bußgeld. Wer von der Polizei ohne Licht oder mit nur einem batteriebetriebenen Licht erwischt wird, muss mit einem Bußgeld von 10 bis 15 Euro rechnen. Gezielte Fahrradkontrollen sind jedoch in der Regel selten. Hat ein Radfahrer kein dynamobetriebenes Licht, dafür aber eine batteriebetriebene LED-Leuchte an seinem Zwei-

Das verkehrssichere Fahrrad

Eine rote, dynamobetriebene **Schlussleuchte**
Ein roter **Rückstrahler** („Katzenauge“) und ein roter **Großflächenrückstrahler**

Eine hell tönende **Glocke** (keine Randlaufglocken)

Zwei voneinander unabhängige **Bremsen** (Rücktritt- und oder Felgenbremse)

Ein nach vorn wirkender, dynamobetriebener **Scheinwerfer** mit weißem Licht

Weißer **Frontrückstrahler**

Dynamo 3 Watt/6 Volt oder Batterielicht (für Rennräder unter 11kg)

Zwei **Rückstrahler** (gelb) je Pedal

Je zwei gelbe **Speichenrückstrahler** an Vorder- und Hinterrad oder Leuchtstreifen

QUELLE: ADAC • FOTO: ADFC • GRAFIK: DENISE OHMS

rad, können die Beamten schon einmal ein Auge zudrücken. **Streitfall: Die Frage der Haftung.** Das Landesgericht München I (AZ 17 O 18396/07) urteilte 2010, dass Räder

nur mit einem dynamobetriebenen Licht ausreichend beleuchtet sind. Streitfall war die Schuldfrage beim Zusammenstoß zweier Radfahrer. Der eine Radler besaß ein Ansteck-

licht, der andere trug eine Stirnlampe. Verantwortlich für den Unfall waren sie am Ende beide zu gleichen Teilen.

Angemerkt